

ERWEITERTES SCHUTZ- UND HYGIENERAHMENKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DER SCHWIMM- UND TAUCHAUSBILDUNG UND DES SCHWIMMTRAININGS DES TAUCHSPORTCLUB PLATTLINGS



gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)

INHALT

1	Einleitung	3
2	Allgemeines.....	3
2.1	Vorbereitung.....	4
2.2	Persönliche Hygiene	4
2.3	Trainingsgruppen	4
2.4	Anwesenheitsnachweis	4
2.5	Örtlichkeiten im Schwimmbad	5
2.6	Erkrankung.....	5
3	Schwimbeckennutzung.....	5
3.1	Schwimmbekken	6
3.2	Schwimmballe	6
4	Veranstaltungen	6
5	Material	6

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument spiegelt – in seiner jeweils aktuellen Version – den Stand der Erkenntnisse wider.

Für die Sportausübung in Badeanstalten gelten ergänzend die Regelungen des § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 BayIfSMV

Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 10. Juli 2020, Az. H1-5910-1-28 und GZ6a-G8000-2020/122-412

Dieses Hygienerahmenkonzept bietet einen Rahmen, der es den Sportvereinen erlaubt, aktiv an einer ortsspezifischen Umsetzung zu arbeiten. Über diesen Rahmen hinaus ist es wichtig, dass eine individuelle Gefährdungsanalyse unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Bedingungen durchgeführt und das Handeln daran ausgerichtet wird.

Nach aktuellen Erkenntnissen ist auch beim Schwimmsport die Übertragung der Viren über die Luft die Gefahr, nicht eine Übertragung über das Wasser

Insbesondere sind hierbei die Vorgaben des Ordnungsamtes, Gesundheitsamtes und des Sportamtes zu beachten.

Verantwortlich für die Durchführung der Aktivitäten bleiben die Vorstände der durchführenden Vereine!

2 Allgemeines

Die Trainer und Übungsleiter sind aufgefordert, mit gutem Beispiel und vorbildhaftem Verhalten voranzugehen. Es sind Reserven zu benennen, falls Trainer bzw. Übungsleiter durch Infektion in Quarantäne müssen. Zuständig ist und bleibt der ausrichtende Verein. Aus Gründen der Eigenverantwortlichkeit wird der Einsatz von volljährigen Trainern und Übungsleiter bzw. Helfern empfohlen. Jeder Person in Funktion des Trainers bzw. Übungsleiters, insbesondere Angehörige von Risikogruppen, muss seine persönliche Entscheidung treffen, wie sie am Trainingsbetrieb teilnehmen möchten.

Wichtig ist wiederholt zu erwähnen, dass die obersten Ziele der Schutz unserer Mitglieder und die weitere Minimierung der Ausbreitung von COVID-19 sind.

¹ Dreizehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreizehnte Coronaverordnung) vom 11.08.2020

2.1 Vorbereitung

- Die Vereine informieren Trainer, Übungsleiter und Trainierenden (bei minderjährigen Personen auch die Eltern) über das Hygienerahmenkonzept bzw. über das vereinspezifische Umsetzungskonzept und sensibilisieren für deren Einhaltung der Inhalte.
- Vorgaben der Bäder sind umzusetzen.
- Am Trainingsbetrieb kann nur teilnehmen, wer symptomfrei ist und in den letzten 14 Tagen keinen bekannten Kontakt zu positiv getesteten Personen hatte.
- Die Vereine halten Trainings- bzw. Ausbildungskonzepte vor, die auf Wunsch des Gesundheitsamtes vorgezeigt werden können.

2.2 Persönliche Hygiene

- Den Trainern, Übungsleitern und Trainierenden wird das regelmäßige Waschen der Hände vor und nach dem Schwimmbadbesuch, ggf. auch während des Aufenthaltes im Schwimmbad empfohlen. Das regelmäßige Waschen der Hände mindert die Übertragung des Virus. Wenn mehrere Trainings nacheinander stattfinden, müssen sich Trainern und Übungsleitern spätestens beim Wechsel die Hände waschen. Je öfter, desto besser.
- Grundsätzlich sind alle Körperkontakte zu vermeiden, insbesondere das Anfassen des (eigenen) Gesichtes.
- Es wird den Trainern und Übungsleitern das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Unterschreitung des Mindestabstandes zu anderen Personen empfohlen (siehe auch 2.5).
- Sollten Trainern, Übungsleiter und Trainierende während des Trainings außerhalb des Beckens nießen oder husten müssen, kann der Virus durch die Luft übertragen werden. Zur Minimierung der Verbreitung wird empfohlen, in den Arm bzw. die Ellenbeuge zu niesen / husten und anschließend mit Seifenwasser abzuwaschen oder mit entsprechenden Einwegtüchern zu reinigen.

2.3 Trainings- und Ausbildungsgruppen

- Für die Trainings- und Ausbildungseinheiten bilden die Vereine feste Gruppen. Durch die Definition „fester“ bzw. „homogener“ Gruppen ist es möglich, größere Gruppen in der Schwimmhalle bzw. auf den Bahnen schwimmen zu lassen.
- Es wird den Vereinen empfohlen, dass Trainer bzw. Übungsleiter nach Möglichkeit nicht zwischen den Hallenbädern wechseln. Diese Regelung dient der Verhinderung einer gesamten Einstellung des Trainingsbetriebs, über alle genutzten Hallenbäder des Vereins, im Fall einer auftretenden Infektion innerhalb der Trainingsgruppen.

2.4 Anwesenheitsnachweis

- Es sind Anwesenheitslisten zu führen, die im Falle einer Infektion (positiver Test) eine gute Nachverfolgbarkeit der beteiligten Personen erlauben. Die Trainer, Übungsleiter und Trainierenden sind aufgefordert, eine nachgewiesene Infektion unverzüglich an die für den Trainingsbetrieb Verantwortlichen, respektive den des Vereins, zu melden, so dass weitere Schritte eingeleitet werden können!
- Anwesenheitslisten können vorbereitet vorliegen und sind durch die Trainer / Übungsleiter abgezeichnet.
- Anwesenheitslisten enthalten folgende Information:
Hallenbad (Dokumentenkopf), Name des Vereins (Dokumentenkopf), Datum, Einlasszeit, Endzeit, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Unterschrift, Unterschrift des Trainers / Übungsleiters
- Nichtanwesende werden in der Liste gestrichen.
- Der Übungsleiter notiert auf der Anwesenheitsliste die Anzahl der tatsächlichen anwesenden Personen.
- Die Listen verbleiben bei den Bädern für die Dauer von 4 Wochen und werden anschließend vernichtet.
- Jeder Verein kann sich eine Kopie der Liste für den Eigengebrauch anfertigen und muss diese spätestens nach 4 Wochen vernichten.

2.5 Örtlichkeiten im Schwimmbad Hengersberg

- Im Eingangs-, Kassen-, Umkleide- und Sanitärbereich ist eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zu tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist immer einzuhalten, an Engstellen ist vorausschauend Rücksicht zu nehmen.
- Es wird vor allem bei den allgemeinen Hygienemaßnahmen primär verstärkt auf die Handhygiene des Rahmenhygienekonzepts Sport (FHKS) geachtet. In der Bäderanlage werden Sie ergänzend zum Dokument weiterführend durch folgende Hinweisschilder informiert: Maskenpflicht, Kennzeichnung der Abstandsregelung, vorgeschriebene Besucherlenkungen, Vorgaben zur maximalen Anzahl von Personen in den einzelnen Räumlichkeiten sowie allgemeine Verhaltensweisen unter Corona-Bedingungen
- Der Aufenthalt von Trainingsgruppen in den Eingangshallen ist auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren. Die Wartenden müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Eltern / Angehörige halten sich nicht in der Eingangshalle / Trainingsstätte oder Umkleiden auf.

- Die maximale Personenzahl für die wichtigsten Räumlichkeiten sind zwingend einzuhalten:

Umkleiden:	23 Badegäste
Schwimmhalle:	50 Badegäste
Schwimmerbecken:	24 Badegäste
Duschen jeweils:	2 Badegäste
Toiletten jeweils:	1 Badegast
- Auf den Wegen zu den Trainingsbecken ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Abstandregelungen gem. Coronaverordnung einzuhalten.

2.6 Erkrankung

- Bei auftretenden Krankheitssymptomen sind die Trainer / Übungsleiter zu informieren. Bis zur Klärung ob eine Erkrankung vorliegt oder nicht, ist keine Teilnahme am Trainingsbetrieb erlaubt.
- Bei bestätigten Erkrankungen sind die Vereinsvorstände, die Trainingsgruppen, in der die betroffene Person in den letzten 14 Tagen trainiert hat, (inkl. Trainer / Übungsleiter) sowie die Bäder zu informieren.
- Die betroffenen Trainingsgruppen (alle Personen) sind für 14 Tage vom Trainingsbetrieb in allen Schwimmbädern ausgeschlossen.
- Es gelten die behördlichen Vorgaben

3 Schwimmbeckennutzung

Für die Nutzung der Schwimmbecken und Bahnen in den Hallen werden unterschiedliche Rahmenbedingungen festgelegt.

Die Vereine erstellen für die ihnen zugeteilten Trainingszeiten Zeitpläne, die es ermöglichen Überlagerungen und Begegnungen unterschiedlicher Trainingsgruppen zu vermeiden.

3.1 Schwimmbecken

- Die Schwimmbecken können für Schwimmausbildung und Trainingseinheiten genutzt werden.
- Die maximale Anzahl von Trainierenden ist auf 24 Personen begrenzt.
- In der Anfängerschwimmausbildung ist eine Abstandswahrung nur bedingt möglich. Trainer, Übungsleiter und Helfer sind angehalten unnötige Abstandsunterschreitungen zu vermeiden.

3.2 Schwimmhalle

- Es wird auf einfachen 25 Meter Bahnen geschwommen.
- Die maximale Anzahl von Trainierenden ist auf 6 Personen pro Bahn begrenzt.
- In Wartesituationen am Beckenrand sollen die Trainer, Übungsleiter und Trainierenden sich bemühen Abstände untereinander einzuhalten. Eine Kennzeichnung von Abständen am Beckenrand, im Startblockbereich ist

- nicht erforderlich.
- Parallel trainierende Gruppen halten am Beckenrand und Starterbereich ausreichend Abstand zueinander.
- Weiterhin wird beim Wasserstart Abstand zueinander eingehalten und mit versetzten Starts trainiert.

4 Veranstaltungen

- Hier gilt das aktuell erstellte Hygienekonzept für das Vereinsheim des TC Plattling.
- Veranstaltungen im Hallenbad Hengersberg werden nicht durchgeführt.

5 Material

- Hilfsmittel, die für Schwimmausbildung und Training benötigt werden, sind nach der Verwendung zu reinigen.
- In einer Trainingseinheit darf das Hilfsmittel nicht zwischen Trainierenden getauscht werden.

Das benutzte Material ist mit warmem Wasser und Seife gründlich zu reinigen und trocknen lassen. (Dies gilt nur für Materialien, die vorher nicht mit gechlortem Schwimmbadwasser in Berührung waren. Der Einsatz von Desinfektionsmitteln kann diese Materialien angreifen und sie unbrauchbar werden lassen.)